



CH-3003 Bern, EZV, OZD/MINO

Einschreiben

Halter Biotreibstoffe GmbH
Südstrasse 12
8800 Thalwil

Ihr Zeichen: Thomas Halter
Referenz/Aktenzeichen: 331.23-4/13.017
Sachbearbeiter/in: Wolfgang Kobler
Bern, 10. Juni 2014

Verfügung Mineralölsteuer

Steuererleichterung für Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen aufgrund des Nachweises der positiven ökologischen Gesamtbilanz und sozial annehmbaren Produktionsbedingungen
Herstellung von Biodiesel als Treibstoff aus Altspeiseöl

Sehr geehrter Herr Halter

Mit Schreiben vom 24. Januar 2014 beantragten Sie eine Steuererleichterung für die Herstellung von Biodiesel als Treibstoff aus erneuerbaren Rohstoffen nach Art. 19a der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996 (MinöStV; SR 641.611).

Nach Prüfung Ihres Antrages teilen wir Ihnen mit, dass die Mindestanforderungen an die positive ökologische Gesamtbilanz gemäss Art. 19b MinöStV sowie die Mindestanforderungen an die sozial annehmbaren Produktionsbedingungen gemäss Art. 19d MinöStV erfüllt sind.

Demnach wird

verfügt:

1. Für den in der Biodiesel-Anlage (Anlage-Nr. 5921) von der Firma Halter Biotreibstoffe GmbH hergestellten Biodiesel aus Altspeiseöl wird eine Steuererleichterung gewährt.
2. Für die Herstellung von Biodiesel als Treibstoff gemäss Ziffer 1 wird die Nachweisnummer 255 007 zugeteilt.

3. Die Steuererleichterung für Biodiesel als Treibstoff gemäss Ziffer 1 gilt bis am 31. Dezember 2017. Sie wird widerrufen, falls die angegebenen Rohstoffe oder der Herstellungsprozess geändert werden.
4. Für die Bearbeitung von Anträgen betreffend Steuererleichterungen für Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen nach Art. 19b Abs. 2 MinöStV wird eine Gebühr von 100 Franken erhoben. Sie ist mit beiliegender Rechnung zu bezahlen.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache bei der Oberzolldirektion, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern, erhoben werden (Art. 34 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996; SR 641.61).

Die Frist steht still (Art. 22a VwVG; SR 172.021):

- a. vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Einspracheschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der einsprechenden oder der sie vertretenden Person zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die einsprechende Person sie in Händen hat.

Freundliche Grüsse

Roland Clément
Sektionschef
Sektion Mineralölsteuer

Beilage:
- Rechnung